

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

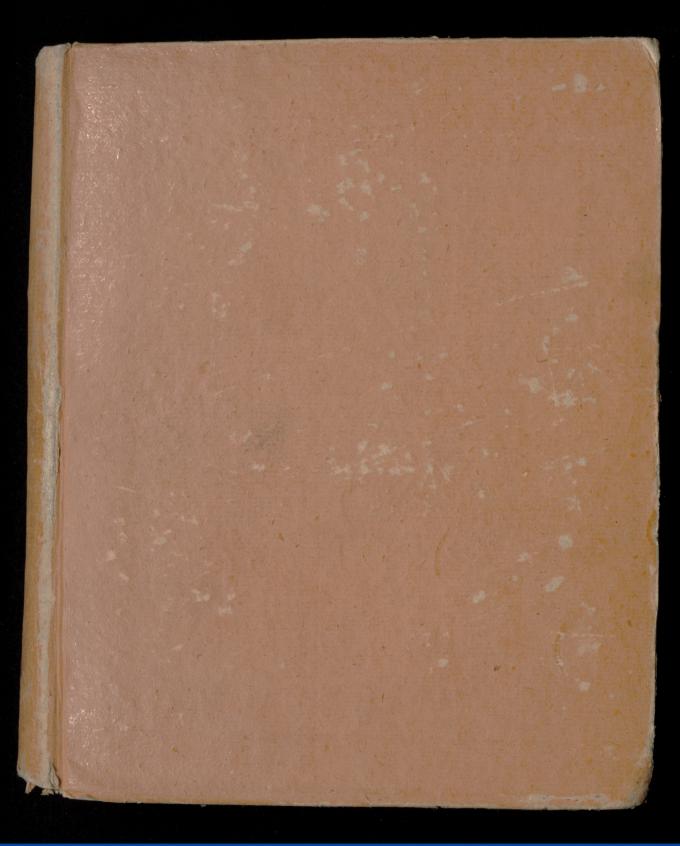
Abdruck Der Käyserlichen Resolutionum ad Gravamina, de dato Wien/ d. 19. Octobris Anno 1724

[S.I.], [1724]

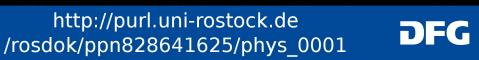
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828641625

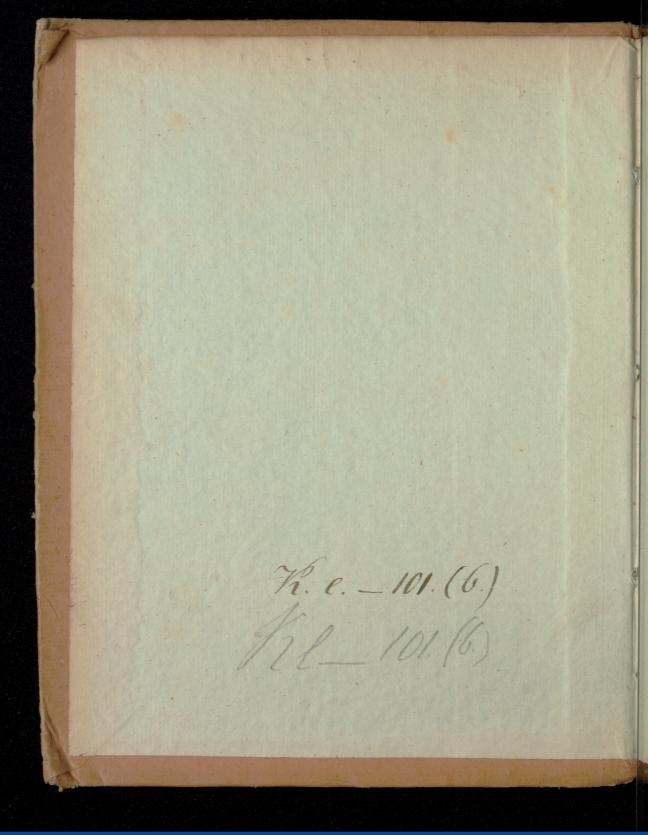
PUBLIC

Druck Freier 8 Zugang

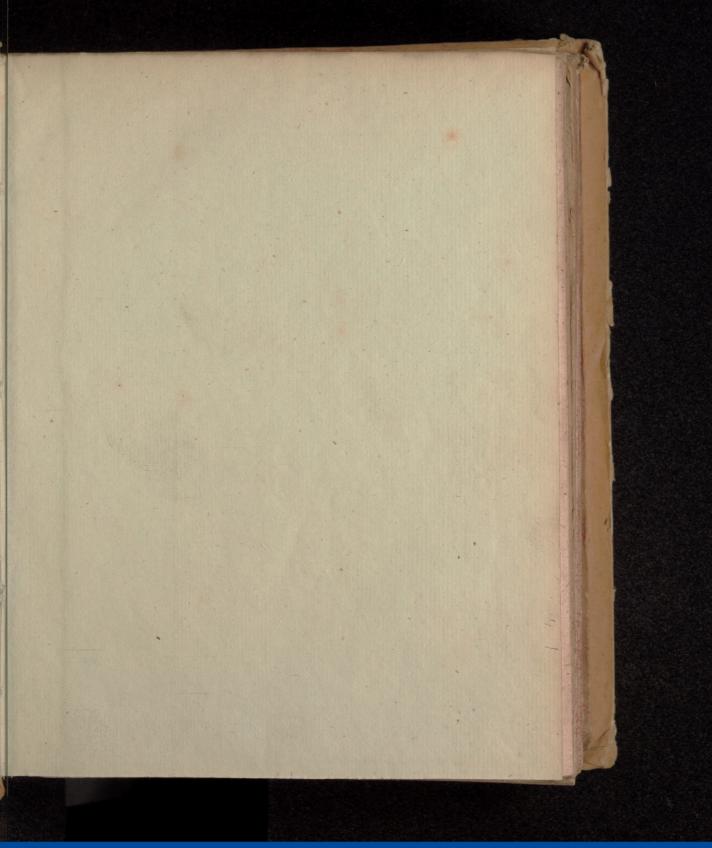




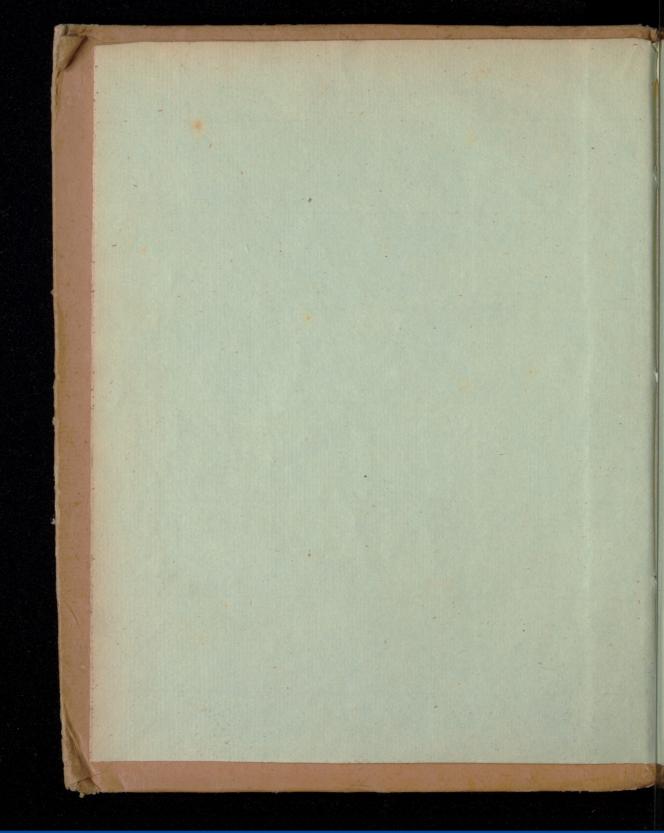




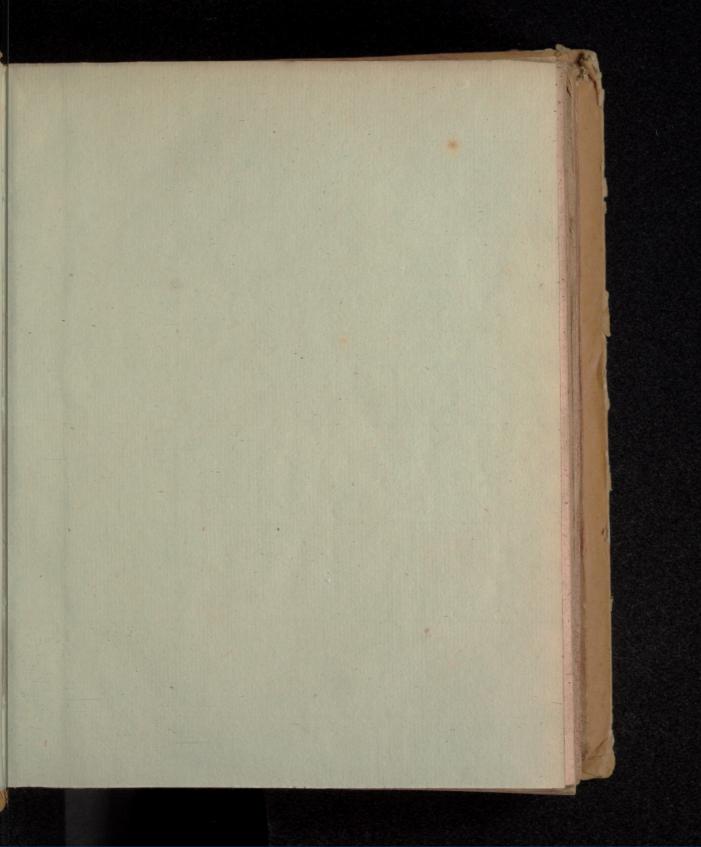




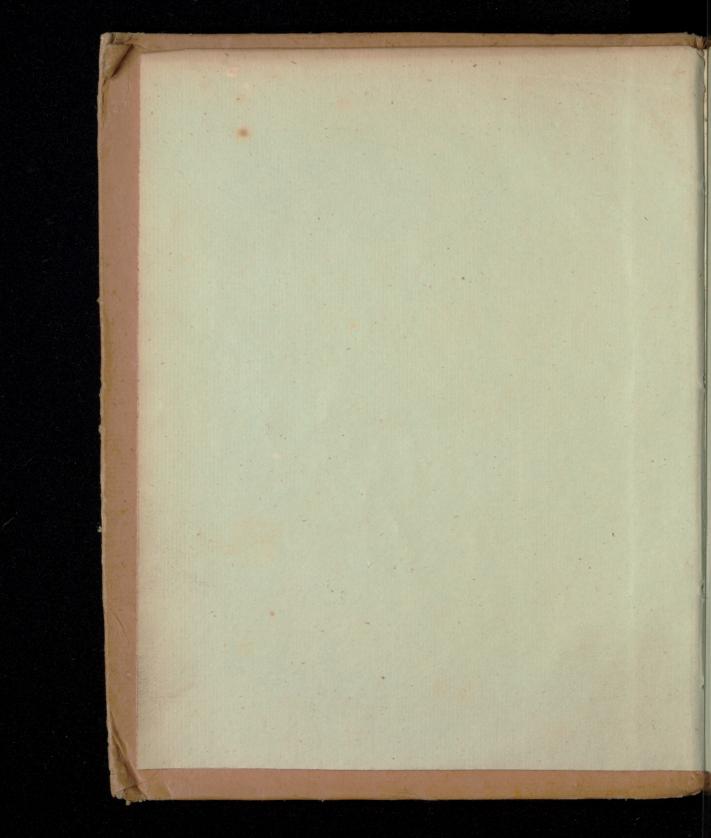




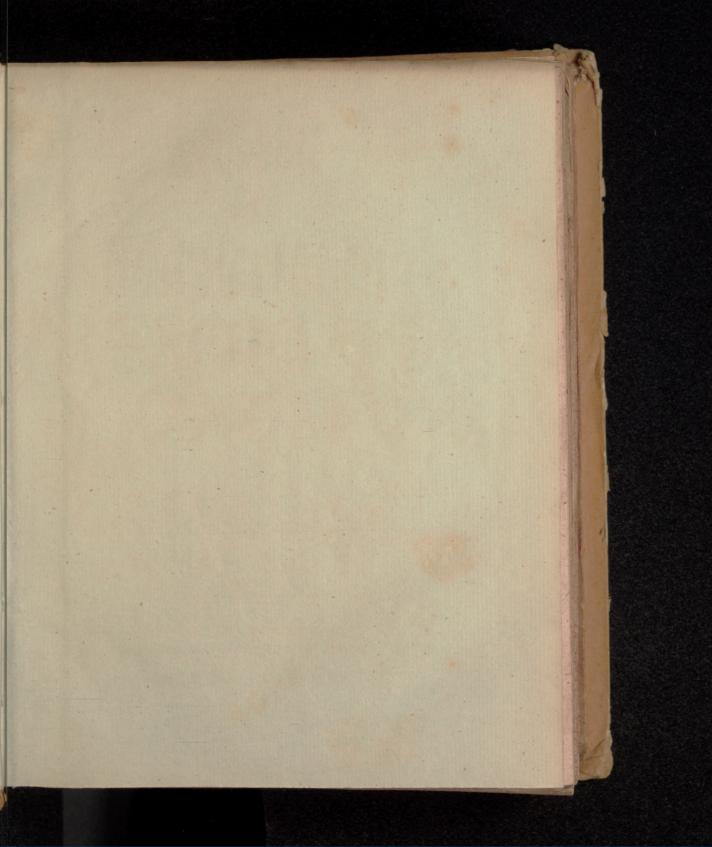




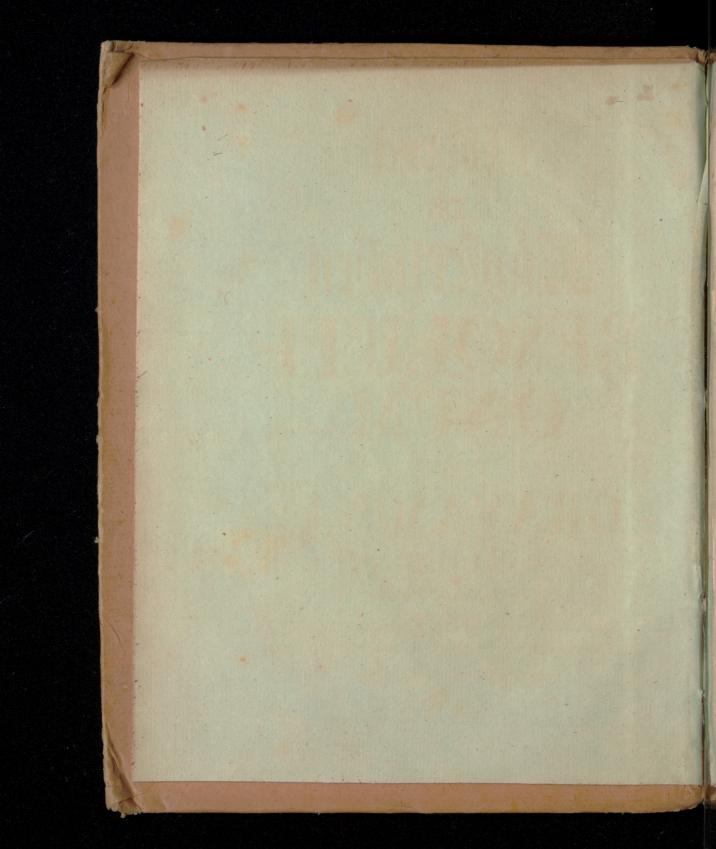














Modract

Känserlichen RESOLUTI-ONUM

GRAVAMINA,

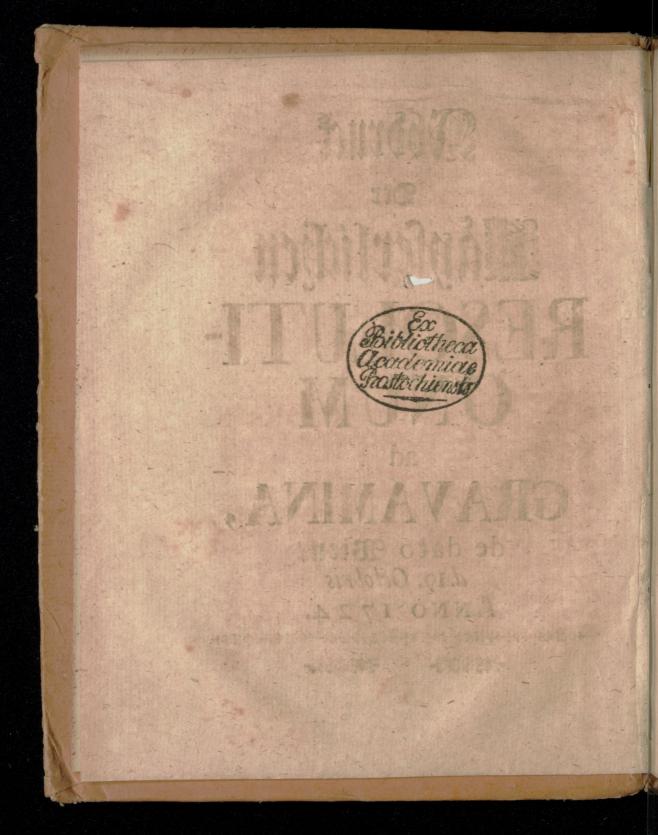
de dato Wien! d. 19. Octobris

ANNO 1724.

- **- (4)**



http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn828641625/phys 0009







Jovis d. 19. Octobris 1724.



Ublicatur Resolutio

Cæsarea, des Innhalts: Ihro Kanserl. Majestät haben gehorsahmsten Reichs = Hoff-Raths allerunterthä= nigstes Gutachten durchgehends aller-

gnädigst approbiret / diesem nach (1.) wird von Ihro Känserlichen Majestät/was der Mecklenburgischen Rit= ter=und Landschäfft Landes Gravamina betrifft / auff der Känserl. Commission Bericht und Gutachten / nach der / vermöge des Reichs Hoff-Räthlichen Er= känntnüsses vom 3. Novembris 1722. erfolgten Communication, die Känserliche Resolution auff folgende Maasse festgestellet.

21 2

I.



I.

Wird Authoritate Cæsarea der Herhog von Mecklenburg angewiesen: In Zukunst nach klarem Innhalt derer Reversalen zu denen Land = Sachen / die Land-Räthe in fürfallenden Röhten / und in specie ben Consæderationen und Bündnussen / dazu der Landschafft Contribution vonnöthen / zu Rathe zu ziehen und zu gebrauchen / da in widrigem Fall die Landschafft dahin etwas zu contribuiren unverbunden sehn solle.

II.

Werben Authoritate Cæsarea dies. Mecklenburzgische Collegia dahin bedeutek : Daß die Fürstliche Kent-Cammer in Zukunskt weder einiger Rechts-Sachen / noch auch einer Jurisdiction, über die von der Kitter-und Landschafft sich weiter anmassen / sondern die von ermeldter Rent-Cammer Zeithero wider selbige unternommene Besehle gäntslich aufgehoben senn/dagegen / wann Sie / die Rent-Cammer / oder sonst jemand wider die von der Ritter-und Landschafft zu klagen haben / solches allein bey denen zur Administration der Justiz im Lande verordneten Fürst. Judiciis, als denen beyden Justiz-Campleyen / oder aber dem Lands und Hose Gerichte geziemend anbringen / und daselbst der Sachen rechtlicher Erörterung ges wärtigen.

Hiernechst die Fürstliche Beambte und Bediente/ wenn sie ihrer anbefohlenen Ambts-Verrichtungen halber/oder sonsten vor gedachtem Land-und Hos-





Gerichte in prima Inflantia belanget würden/ sich daselbst einzulassen und zu antworten schuldig seyn.

Denn mehrgebachte Fürstliche Judicia dem Fiscali oder auch Advocato Cameræ, keine mehrere Privîlegia und Prærogativen / besonders in Processu, gle in denen Fällen / da derselbe intuitu Jurium publicorum agiret / und so weit ihm solche die Rechte gönnen / zu verstatten / noch auch causas ultra Terminos jure constitutos, unter die Fiscales zu ziehen / besugt senn/sondern dessen sich gäntslich enthalten sollen.

III.

Wird Authoritate Cæsarea sesigestellet: Daß nach Innhalt derer Neiche = Constitutionen und Reversalen de Anno 1572, auß dem Land und Hosserichte auch andern Fürstlichen Judiciis im Ansang kein Mandatum pænale andergestalt / als mit Einverleis bung der Clausulæ Justificatoriæ, ausser denen in der Räyserl. Caumner Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. 23. eximirten Fällen / ausgehen solle.

IV.

Wird Authoritate Cæsarea das neue Land-Sies gel/welches Fürstlicher Seits währenden Exilii des Adels / denen/ so den Endlichen Revers unterschries ben/auffgedrungen worden / hinwieder cassiret und auffgehoben / hingegen der alleinige Gebrauch des bisherigen alten Land-Siegels her und festgestels let. Hiernechst zuUnterbrechung dergleichen wieders A 3



rechtlichens Verfahrens denen Fürstl. Judiciis nachs drücklich und insonderheit sub poena irriti & Cassationis andesohlen / nach elaver Diposition derer Assecurations-Reverse, ausser denen höchst-sträfflichen Peintischen Fällen / so offenbar sind / nicht mit gewaltsamer That / Zugriff und Einziehung derer Güther / oder Execution, sondern mit Citation zu Verhör-und Erstündigung der Sachen ordentlich in Zukunsst zu versfahren.

V

Wird von Ihro Känserl. Majestät dem Herrn Herhog aufferleget: (1.) Was die dren Jungfrauens Closter / Dobberthien / Ribbnit und Matchaw bes trifft / nach Innhalt derer Assecurations - Reversen / die behörige Anstalt dahin zu verfügen/damit die hierüber nun abgenommene Rechnungen / sub Termino 2. Mensium völlig abgeleget/auch damit jährlich continuiret/ zu dem Ende die Kästen / worinnen die Rechnungen / wegen des Closters Dobberthien be= findlich / sub eodem Termino 2. Mensium hinwie= der zu geziemender Defectir - und Justificirung / also vollständiger Abnahme / entstegelt / und selbigem Clofter nachhero restituiret werden mogen. Da im wis drigen Fall Authoritate Cæsarea die Rechnungs=Ab= nahme jedesmahl verordnet / imgleichen in specie die Entsteglung und Restitution derer Dobbertienischen Closter-Rechnungen/ auff obige Maaße vorgekehret werden solle:

2. Lång-



(2.) Längstens sub Termino 2. Mensium benvon Pedersstorff als Succedirenden / die von Ohsten und Bamm aber/als würckliche Hauptleuthe / dann die von Bulau und Wangelien / den von Sperling und den von der Lühe, als Provisores derer Eldster resp. Dobberthien / Ribbnih und Malchaw / in geswöhnlicher Form zu consirmiren / mit der Verwarsnung / daß in fernerm Weigerungs-Fall obermeldsten Subjectis die allerhöchste Känserl. Approbation und Bestätigung ertheilet werden solle.

VI.

Wird Authoritate Cæsarea festgestellet:

- 1. Daß denen Appellationibus an das Landund Hoff-Gerichte sowohl von dem Fürstlichen Consistorio, als beyden Justitz-Canseleyen in Zukunst/ nach Innhalt der Reversalen, ihr unverhinderter Laust zu lassen/ und gedachte Judicia à quibus keiner Rejection derer ben ihnen eingewandten Appellationen sich anzumassen haben.
- 2. Hat es zwar / causas summarias anlangend/ dissalls ben Berordnung derer Gemeinen-Rechte sein Bewenden. Dagegen denen à Definitivis, welche allein præsentaneam possessionem und nicht zugleich mehrere Punche betreffen / auch von andern / causas moram non serentes, insonderheit alimentorum, decidirenden Sententiis interponirten Appellationibus zwar kein Essectus suspensivus zu gestatten / sondern derselben ungehindert / die Execution dergleichen Erkänta

käntnüsse / wenn pars Appellata hierumb geziemend ansuchet / zu vollstrecken / nichts deskoweniger aber oberwehnten Appellationibus Essectus devolutivus zu lassen / auch nach Innhalt der Cammer = Berichts Dronung dem Processuin summariissimo andergestalt nicht statt zu geben / als wann über die Possessione præsentanea vel quasi die Frage ist / ein Theil über beschehene Turbationes staget / und darwider gerichtzliche Manutenenz suchet / die Sache auch also beschafssen / daß periculum armodum vorhanden oder andere geschrliche Weiterungen / oder gar unwiederbringlicher Schaden zu besorgen / da in denen übrigen Fälzlen / wo dergleichen sich nicht ereignet / oder auch das petitorium liquid, selbiger Processus in summariissimo nicht statt haben soll.

3. Sennd in Causis Fiscalibus die Appellationes von dem Consistorio und beeden Justitz-Cantsleven an das Land-und Hose Gerichte; Causas Criminales propriè & cum effectu am Leib und Leben sic dictas ausbeschieden/jedoch mit Borbehalt des diskalsüblichen Remedii Desensionis zuzulassen/und wird diesem nach Authoritate Cæsarea das an das Hosse Gerichte dissalse ergangene Fürstliche Inhibitorium vom 9. Aug. 1709. hinwieder cassiret und und auffgehoben/dabes neben nach Anleitung derer gemeinen Rechte/ und besonders des lettern Reichs-Abschiedes/das Beneficium Transmissionis Actorum, so wohl in prima als secunda instantia, sumptibus petentium verstattet.

4. Werden Authoritate Cæsarea die Judicia à quibus dahin angewiesen/ daß selbige sich in puncto Appel-



Appellationis, einer Rejection ganhlich enthalten/imgleichen einiger nichtigen Cognition super relevantia gravaminum & ratione devolutionis nicht anmassen/sondern præstitis solennibus dem Land-und Hosff. Gezrichte die Acta ediren/ und ohne Unterscheid/ sie mögen der Appellation deseriren oder nicht/ jedennoch solchegebührend respectiven sollen.

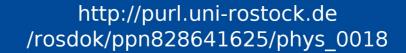
3. Wird der Herr Herhog erinnert/ über die von Dero Vorfahren publicirte und von Ihro Kansert. Majestät allergnädigst consirmirte Land = und Hoff-Gerichts-Ordnung alles Ernstes zu halten; zu solchem Ende wieder die Reichs. Sahungen und Landes-Berfassungen / die ben dem Land-und Hoff-Gerichte / im= aleichen ben denen Cantleven und Consistorio anhans gige / oder dahin gehörige Sachen nicht zu avociren! noch solche an Dero Regierung oder Cammer zu zies hen / vielmehr aber denen Gerichten ihren Lauff zu lassen / dieselbe unter keinem Schein / durch Mandata, Inhibitiones, oder sonst zu verhindern und zu verzögern/ oder durch Advocaten und Erforderung derer Acten ad inspiciendum in Administration die Justitz zu hemmen/oder ihnen/ so lang selbige denen Rech= ten und der Ordnung gemäß sich verhalten/auff was Art und Weise sie verfahren / und sprechen sollen / vorzuschreiben / sondern deren Assessoren und Rathe Gewissen und Pflichten / womit sie denen Judiciis verwandt/ solches zu überlassen. Ungeachtet auch ihm/ dem Herrn Herting/ sowohl die Visitation des Hoff-Gerichts/ nach Maafgebung der Ordnung/als die Erforderung des Berichte und Rationum decidendi von selbigem Hoff-Gerichte / allerdings bevor bleis



bleibet; So sepe doch hierdurch keineswegs ber Lauff der Justitz zu protrahiren / noch der obsiegende Theil an dem Effect der erhaltenen Urtheil zu hindern/vielmehr die Sache in dem Stande / wie sie befindlich / von dem Soff-Gericht / ohne Abwartung der Fürstlichen Resolution, excepto manisestæ nullitatis casu. fortzusehen / und benen Rechten nach zur Endschafft du befördern/ nicht weniger was zeithero in diesen/ und oberwehnten Puncten der Justitz zuwieder etwa veranlasset worden / binwieder abzustellen / und in specie die an das Land = und Soff = Bericht in puncto causarum fiscalium, und des von der Land = Rathin von Baffewiß gesuchten Examinis ad perpetuam rei memoriam unterm 9. Aug. 1709. und 7. Dec. 1710. ergangene Gurftl. Mandata, wiederum auffzuheben/ und das Land- und Hoff=Gericht sowohl / als die Justitz-Cantleven / daferne dergleichen mehrere Rescripta Avocatoria, Suspensiva, Inhibitiones, und Mandata, wie in denen Processen zu verfahren / oder zu sprechen / an selbige abgelassen senn solten / oder noch werden möchten/ solcher ungehindert/in denen Rechts. Sachen dergestalt / wie es ihrer Ordnung/ denen Reichs-und Landes-Sahungen/ gemeinen Rech= ten / und Actis gemäß / zu verfahren ; diesemnach in= sonderheit angeregtes Examen ad perpetuam rei memoriam in causa der von Bassewit fortzuseten / und bie von ihnen publicirte Judicata zur Execution gebuhrend zu bringen. Immaffen folches ingefammt von Ihro Känserl. Majestät also hiemit allergerech= test perordnet und festgestellet wird,

6. 2Bet





6. Werden die Fürstl. Institz-Canklepen und das Consistorium dahin angewiesen/in Bestrassung derer Appellanten/ denen deßfalls ergangenen Constitutionibus de 1654. & 1655. wie auch der Resolution ad Grav. Jud. I. sich gemäß zu bezeigen/ mithin nur in denen Appellationibus, worinn ihre Erkänntnuß derselben pro frivolis, zusammt den Urtheln und Decreten selbiger Instantz im Hoss-Gerichte consirmitet/ und die Sache an Sie ad exequendum remittiret/ andeneben die Executio auss die deßfalls gesehte Strasse mit dirigiret wird, solche a parte appellante benzutreiben/ und dassenige/ was demselben zuwieder etwan geschehen senn möchte/ abzustellen.

VII.

Wird Authoritate Cæsarea verordnet / daß es ratione Taxæ derer Gerichts=Sportuln bendenen Reversalen von 1572. und der Land=und Hosse. Gerichts=Ordnung P. 2. Tit. 44. so lange / biß eine neue Tax-Ordnung verfertiget / auch Ritter-und Landschafft vor der Publication mit ihren Monitis darüber gehöret worden / zu lassen. Da hingegen die Anno 1703, pro Collatione neuerlich vor jeden Bogen eingeführte 2. ß. in Zukunfft cessiren / und wann Ritter= und Landschafft derer Sportuln Erhöhung in andern Puncken erweißlich machen würde / auch hierinn behörisge Remedur erfolgen solle.

Im übrigen hatten der Herr Herhog und Dero Collegia, wegenderer in den Reversalen- und der Hosse Gerichts Ordnung nicht befindlichen Casuum das B2 Derkom-



Herkommen und die Billigkeit zu observiren in der obgedachten künsttigen Tax - Ordnung aber selbige exprimiren zu lassen.

VIII.

Wird von Ihro Känserl. Majestät der herr Berhog dahin angewiesen : Daff derfelbe hinführo/ nach Innhalt derer Reversalen von Anno 1572. S. 8. demjenigen/ welcher zu Ablegung seiner Schulden/ oder Wendung anderer obliegenden Noth/fein Lehn/ so nicht auf den aussersten Fall stehet / verpfänden/ versehen / oder auch zum Leib = Beding vermachen wolte/ bero Consens nicht weigern / noch selbigen damit ben Dero Lehen-Cammer aufhalten / oder dafür ein mehrers / als die in oberwehnten Reversalen de 1572. J. 7. auf ein halbes von hundert gesetzte Consens-Gebühren / abfordern lassen / vielweniger auf Restrictiones auf gewisse Jahr und ungebührliche Claufuln, dero Vasallis das aus angezogenen Reversalibus erlangte Jus schmälern solle. Immassen auch dasses nige / was vorhin darwieder unternommen senn moch te/hiermit auffgehoben / dabeneben ben einkommendem mehrern Beweiße / Die weitere Remedur porbebalten wird.

IX.

Wird Authoritate Cæsarea hiemit verordnet: Das die Patroni ben ihrer alten in der Kirchen=Ordnung de Anno 1552. und mit Consens derer Stände errichteten Superintendenten=Ordnung stabilirten Ges rechtigs



rechtigkeit der fregen Wah! / und Præsentation deter Brediger / ohne Benseyn und Buthun berer Superintendenten / nach wie vor unbeeinträchtigetzu laffen. Ratione Jurisdictionis Consistorii hat selbiges sich solcher Jurisdiction weiter nicht / als diese ihm in der Kirchen-Berichte-oder Consistorii Ordnung de Anno 1570, und in denen Kirchen-Ordnungen de 1552. & 1602. Tit. vom Kirchen=Bericht/bengeleget / anzumassen/ in causis Stupri & Adulterii die weltliche Berichte tetneewege an der Bestraffung auch Decision des Pun-Eti alimentationis, und insonderheit/ wann solche allbereit die Untersuchung angefangen / zu hindern / jes doch da selbige sich hierunter säumig erzeigen folten/ sie an Beobachtung ihres Amtes zu erinnern/auch da dieses nichts verfienge / umb denen Verbrechern die Censuram Ecclesiasticam zu determiniren / und zu Abs wendung alles Aergernusses die benothigte Untersuchung anzustellen. Die über die Kirchen / Schulen / Hospitalen und Gemeine Kastens · Güther / Lehen/ Einkommen / Nuten / Gebau und Besserung/der Kirchen - und Schul - Diener Besoldung / imgleichen die wieder selbige eingebrachte Persöhnliche Zusprüchel ihm competizende Jurisdiction, auf dingliche und ans bere babin nicht gehörige Sachen / nicht zu extendiren / noch benen weltlichen Gerichten bas Exercitium Jurisdictionis in delictis, so anderswo/als in denen Kirchen / oder auf Gottes-Aeckern begangen / zu hin-Dagegen auch diese sich aller gewaltsamen Ergreiffung in derer Geistlichen Sauser ohne wann periculum in mora, zu enthalten haben.

25 3

lind



und wie sipliestich die Küstere | imgleichen dererselben | und derer Prediger Ehe = Weibere
und Kinder | des Fori privilegiati Consistorii mit
zu geniessen ; Also sen solches nicht auff ihre übrige
angehörige Bediente | oder auch Bauren zu erstres
cken sondern die diesem zuwieder an das Consistorium
zeithero gezogene Sachen | an die weltliche Obrigkeit
zu verweisen.

"X.

Bird Authoritate Cafarea weiter verordnet baß in Zukunfft in Ecclesiasticis, imgleichen Lehens-Justitz-Policen - und dahin gehörigen Sachen / und überhaupt keine allgemeine Landes-Ordnungen/ohne Der Ritter . und Landschafft / oder wenigstens / wann periculum in mora, derer Land-Rathe und Engern. Ausschusses vorgängige Zuziehung zu errichten / sondern vor der Publication diese mit ihren Monitis, oder rathsahmen Bedencken und Gutachten / nohtdurfftig auhören / und darauff vom Herrn Herhog billigmaf fige Landes=Baterliche Reflexion zu machen / auch oh= ne gedachter Ritter=und Landschafft vorhergehende ausdrückliche Einwilligung in denen Lands-Constitutionen etwas / so derselben Privilegiis / Landes . Ver= trägen und Herkommen / denen Reichs = Sakungen/ Ränserl. Berordnungen und Fürstl. Resolutionibus, einfolglich ihrem dadurch erlangten Rechtezuwieder/ keineswegs zu verordnen / noch also denenselben ets was neuerliches aufzuerlegen / vielweniger die nur auff die Fürstl. Cainmer = Güthere gerichtete | und ohne

ohne Zuziehung Ritter-und Landschafft darinn publicirte Berordnungen / auch auff diese Ritter=und Landschafft und deren Buthere zu extendiren. inassen die dergestalt ohne vorhergehende resp. Vers nehmung und Einwilligung Nitter = und Landschafft abgefaßte Constitutiones, so viel selbige betrifft/un= gultig senn / und darauff von denen Fürstlichen Judiciis nicht gesprochen / noch sonst reflectivt werden/dagegen in denen Fallen / welche nur eine Berneha mung erfordern/dem herrn Serhog das billigmäßige Arbitrium vorbehalten senn solle. Ratione præteriti aber wird die Fürstl. Rang-Ordnung de Anno 1704. in so weit darinn derer Land-Rathe und Land-Mars schalle Rang erweißlich præjudicirt worden / auffges hoben / und es deffalls ben dem Berkommen gelassen! und hat es wegen derer Advocatorum und Procuratorum, ben denen Känserl. Rescriptis vom 5. Mart. und 9. Jul. 1708. sein Bewenden; imgleichen wird das / den 4. Oct. 1721, von denen Notariis publicirte Patent, ratione derer darinn enthaltenen/und das Notariat-Umt wieder die Reichs-Sahungen einschrenckens den Puncte cassiret und auffgehoben/dargegen ermeld, te Notarii lediglich auf gedachte Reichs. Constitutiones verwiesen/ und ben gebührender redlicher Exercirung ihres Amts / des Känserl. allerhöchsten Schus hes versichert werden; Hiernechst wird wegen der Anno 1708. beschehenen Fürfil. Erläuterung der Kirchen = Ordnung / bif zu Känserl. Erörterung der vor dem Känserl. Reichs-Hoff-Rath anhängigen Appellation, es ben denen vorigen Kirchen-Ordnungen les diglich gelassen / und insonderheit das Consistorium dahin



dahin angewiesen / gestalten auch / was das Duell-Ediet von Anno 1715. betrifft / es vermöge der Känserl.
Verordnung vom 4. Febr. 1716. pendente appellatione, ben denen in das Reich erlassenen Känserl. Patenten / wie nicht weniger wegen des Anno 1717. der
Deserteurs halber publicirten Fürstl. Ediels / ben dese
sen / vermittelst der darwider gleichergestalt eingewandten Appellation, erfolgten Suspension, dis zu
deren Austrag sein Bewenden hat.

Ferner ist die Auffuhre des Korns nicht ohne Noht / und Zuziehung der Ritter- und Landschafft / oder wenigstens derer Land-Rathe und Engern-Ausschusses / zu verbieten / und seynd keine frene Basse solchen Falls denen Fürstl. Pächtern zu ertheilen/noch eine Korn=Taxa, ausser der aussersten Noth / in den Städten zu setzen; dabeneben ift die Solt. Ordnung vom 1. Jul. 1702. Schulken = und Bauren = Ordnung von eodem, imgleichen wegen der Scharfrichter und Abdeckeren vom 24. Aug. 1707. insonderheit die Forst= Holk-auch Jagd-und Wild = Ordnung vom 29. April 1706. nicht auff die Adelichen Guther zu erstrecken/ noch das Saltz-Edictum vom 1. Jun. 17:8. weiter / als von denen Fürstl. Cammer · Güthern / zu verstehen und vor gultig zu achten; vielweniger soll die Einfuhr des frembden Salties verbotten seyn / sondern dem von Thomsdorff wegendes ihm weggenommenen billichmäßige Satisfaction gegeben werden.

XI.

Ergehet die Känserl. Verordnung dahin / daß/ wann eine General-Kirchen=Visitation anzustellen nothig/



thig / hiezu jedesmahl etliche Perfohnen vom Abel und Land=Rathen / nach Borschrifft der Kirchen-Ord= nung/mit verordnet; auch wann einer von denen Superintendenten in seinem Crapfe visitiren wurde / ibs me allezeit nachgesette tüchtige Persohnen von der Landschafft adjungiret / und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen / jedoch de= nen Superintendenten bie unversehene Besuchung de= rer Brediger fund Correction ihrer Negligentz im Brebigen / auch ausser ber Visitation, frengelassen; fers ner die Relationes Visitationum nicht allein ins Confistorium eingeschieft / sondern auch demjenigen von Ritter = und Landschafft / darunter der visitirte Orth belegen / so viel berer Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft/ jugefertiget/ endlich hieruber der Extractus des Visitations Protocolli dem / so darben einig Interesse hat/und darum ansuchet/ gegen Erlegung berer Bebühren / unweigerlich communiciret werden solle.

XII.

Wird Authoritate Cæsarea verordnet / daß himstünstig / nach Maaßgebung derer Reversalen / denen Gemeinen / sowohl auff dem Lande als in Städten / auch denenjenigen / welche das Jus Patronatus und vocandi Ministros Ecclesiæ nicht haben / keine Prediger / welche sie nicht vorhero gehöret / und darübet auch / ob sie gegen ihr Leben / Wandel / Lehr und Gaben etwas einzuweuden haben / vernommen worsen/



den / auffgedrungen / sondern es vielmehr den det Mecklenburgischen alten Landes=Observantz allenthalben unverändert gelassen/ von denen Superintendenten auch hierüber festiglich gehalten werden solle.

XIII.

Wird von Ihro Känserk. Majestät festgesethet / daß die Land-Täge/nach dem Inhalt der Reversalen/de 1621, jedesmahl alternatim zu Sternberg / oder zu Malchin / auch an keinem andern Orthe / ohne ausd drücklichen freywilligen Consens der Ritter = und Landschafft/gehalten werden sollen.

XIV.

Wied Cæsarea authoritate verordnet: Daßgleichwie neue Idle anzulegen / oder die alte zu erhöhen/
in denen Reichs=Gesetsen ernstlich verbothen: Also
der Herr Herhog zu Mecklenburg sich künstlig dars
nach zu achten / und weder directe noch per indirekum durch neue / oder von Alters nicht hergebrachs
te Imposten / an Damm=Brücken = und Wege=Geld/
aust denen gewöhnlichen und alten Ioll-Strassen; ims
gleichen Anlegung neuer Schahung aust das durch die
Zölle gehende Viehe / womit insonderheit / Krasst
Fürstl. Resolution ad Grav. polit. 14. die Schaasse/
so ben Abwechslung derer Schäfer im Lande bleiben/
und nur von einem Orth zum andern getrieben wers
den

den/zu verschonen; dann auch mit gewissen/sonderlich übermäßigen Gebühren/ vor Passir-Zettel/ und andere dergleichen Ungelder / darwider zu handlen habe.

Da aber Er / der Herr Herhog/ nach vorhero gepflogener Communication mit Dero Ritter = und Landschafft/und deren eingenommenen Butachten/ zu Abturbung derer Wege und mehrerer Bequenilichkeit derer Reisenden / auffer denen alten Boll-Wegen auff Dero Koften | Damme / Brucken und Bege berfertigen lassen wolte / demselben solches zwar unvers wehrt | auch ein billiges vor jedes Pferd oder Wagen/ fo diefe Damme | Brucken und Wege frenwillig passiren wollen / nehmen zu lassen/ wohl erlaubt fenn/ jedoch auch Er daben alles 3wangs und Ber= sperrung berer Alten in brauchbarem Stande eben= falls zu erhaltenden Boll = Wege durch Schlag-Baus me / oder auff andere Beise sich enthalten / alles und jedes/ was dem zuwieder / etwa eingeführt und angeordnet / fordersamst abstellen / diesemnach so wohl denen Reichs-Sahungen / als dem f. 15. des Affecuration-Recesses de 1621. sich in allem gemäß bezeigen solle.

Betreffend hiernechst die Zoll-Immunität derer von der Ritterschafft / ist nach Anleitung derer Reversalen | und darauff | wie auch auff das Herkommen gegründeten Fürstl. Resolutionum ad Gravamina, ihnen solche Immunität nicht allein von denen zu ihrer Haußhaltung bedürsfenden Biehe | Victualien und andern



andern Sachen imgleichen von denen zu Erbau-und Reparirung ihrer alten Wohnhauser / Scheuern/ Ställe und anderer nothigen Gebaude auff ihren 21= belichen Bütern erfordernden Materialien/fondern auch an Korn | Wolle | Flache | Hanff | Honig und Viehe | Pferden / Schaaffen / Schweinen und andern Biehe und Victualien / fo sie auffihren Gutern bauen! zuziehen und erübrigen / und entweder daselbst / oder in denen Städten verkauffen / dessen sich denn auch billig ihre Pensionarii zu erfreuen haben / ungeschmäh= Im zu belassen / und sennd selbige zu dem Ende auff denen 30U=Städten sowohl/als auch auffdenen Jahr= Marcten / und in denen Thoren / nach beschehener Production tauglicher Passe / von denen Eigenthümern selbst / oder deren Administratoribus, oder auch Pensionariis, worinn zu Vermeidung alles Unters schleiffs / ein jedes specifice und richtig anzugeben mit Bollen und andern Imposten, in specie auch mit Dams und Weg-Beld andenen Orthen/wo die von der Rits terschafft von uhralten Zeiten davon befrenet gewesen/ nicht zu graviren oder zu belegen / es wäre dann/daß das alte erweifliche Herkommen ratione einiger Stüs cte ihrer Boll = Immunitat entgegen stunde / zu welchem Ende die alten Boll-Register / Inhalts Fürstl. Resolution ad Grav. Polit. 16. mit Zuziehung Ritters und Landschafft geziemenden Fleisses nachzusehen / sol= che auffe neue ju drucken / und unter des herrn her= hoge Fürstl. Siegel in allen 30U = Städten zu affigiren / wie nicht weniger 30ll. Stangen oder Bretter/ mit der gewöhnlichen Verwarnung / den Zoll nicht zu verfahren/ nach Beschaffenheit der Situation, auff vorhergehende Notification an den Gerichts=Herrn Deg



des Orths/ und ohne dessen Præjudiz, auffzurichten os der anzuschlagen.

Wornach sodann nicht nur die von der Ritterschafft/ samt andern Einheimischen und Fremden fondern auch die Boll-Einnehmere/ sie mogen Admini-Aratores und Berechner / ober Bachtere berer Bolle seyn/ben Bermeidung einer nachdrücklichen auffjeden Contraventions-Fall zusethenden Straffe / nebst Erstattung des zur Ungebühr erhabenen Bolls/ weßhals ben denen Justitz-Collegiis und Obrigkeiten / auff bes schehenes anmelden/ jedesmahl unparthenische Justitz schleunig zu administriren obliegt/ sich genau zu achten Woben auch denen Zöllnern ihrer affechirten Commoditat halber die Reisende mit beren Biebe und Gutern auffzuhalten / auch denenselben mit Uns gestühm oder empfindlichen Worten zu begegnen/ernft. lich untersaget wird. Was übrigens die uhralte benderseitige Frenheit von Bollen und andern Aufflagen zwischen Burgern und Einwohnern der Ränserlichen und des Beil. Rom. Reichs = Stadt Lübeck / und denen Mecklenburgischen Eingesessenen / belanget / ist ben selbiger / als einer von Ihro Känserl. Majestät! Arafft Dero allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts/ bereits decidirten Sache / und desfalf unter dem 15. Jul. 1721. an die Zollsund Licent-Einnehmere ets gangenen/auch auffBerfügung ber Känserlichen Commission im Land dffentlich angeschlagenen allergereche testen Verordnung allerdings unveränderlich zu las sen / und über die auff die Contravenienten darin gesehte Straffe mit Nachdruck zu halten. Im= massen



massen auch / da / wie in additamentis ad hoc Gray.
es das Ansehen hat / einige auff der Resusion dessen/
so ihnen denen Rechten und dem Herkommen zuwieder
abgefodert / oder an Unkosten dadurch verursachet
worden / bestehen würden / denenselben hierunter
nach vorgegangener summarischer der Sachen Unters
suchung / hehdrige Justiz mitgetheilet werden solle.

XV.

Beschicht die weitere Ranserliche Vorsehung bahin: Daß es ben dem f. 16. des Affecuration -Receffes de anno 1621. allerdings unveranderlich zu lassen; diesemnach die Bauers-Leute die ihnen um gewisse Zing oder Pacht eingethane Sofe / Aecker oder Wies sen dem Eigenthums herrn / auff vorhergehende Logeund / nulla vel immemorialis temporis detentione obstante, unverweigerlich abzutreten/ und einzurdumen schuldig. Immassen auch das Land-und Hoff-Berichte / und die Fürstliche Justitz-Canteleven/ die Land = Begüterte dem zuwieder zubeeintrachtigen/ und die Bauern / ob sie gleich memorialem possessionem, seu detentionem allegiren / oder auch diejeni= gen / welche einige dem Guthe = herrn jugehörige Stucke ermelbten Bauren abgemiehtet ober abges pachtet / demnach kein besseres Recht als ihre Autores haben können/wieder die Guhte-Herrn zu schützen sich nicht anmassen / sondern selbige vielmehr zu unweigers licher Abtretung ihrer bighero innengehabten! Sufen / Meder und Wiesen zc. wenn die Sache ben selbigen Gerichten Gerichten angebracht wird / sine ambagibus processüs ernstlich abzuweisen / folglich / so viel an ihnen / dem Assecurations-Recess den Nachdruck zu geben / gehalten seyn sollen.

Daferne aber die Bauere-Leuthe nicht auff ihs ren / oder deren ihrigen langwierigen Besit oder Detention, sondern auff eine Erbzing/ oder auff andere bergleichen legitimo modo acquirirte Berechtiqa keit sich beruffen / und dahero auff beschehene Logeuns digung zu weichen difficultirten/sollen sodann die Abeliche und Land-Begüterte selbige sofort proprià authoritate & sine causæ cognitione, denen Rechten zuwies der / zu vertreiben und zu verstossen nicht Macht haben / sondern / daß ihnen / denen Bauers Leuten / zu der denenselben obliegenden Beybringung ihres vermeintlich habenden Rechts ein legaler terminus gesetet / und nach furtem benderseitigen Verfahren/dars über / was Rechtens / unparthenisch erkannt werden moge / gestalten hingegen auch durch die Fürstl. Derichte auff der Bauern Klage / über das / ihrer Mennung nach / ihnen beschehene Unrecht / keinesweas mit Mandatis pænalibus S. C. woferne nicht dergleichen gant unjustificirliche facta und Umstände verhanden worinn selbige / denen Rechten nach / statt haben / als sofort im Anfang verfahren / sondern ebenmäßig in diesem Fall nach der Ränserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und verbis §. 3. Recessus Assecurationis de 1572., So foll auch tein pænal-Mandatum &c. fich achten i und hiemit dazu angewiesen seyn.

Belans





Belangend bie / zu Bescheinigung bes Verfahr rens / wieder den angezogenen g. 16. des Assecuration-Reverses de Anno 1621. angeführte Exempel / und casus speciales, ist in so weit von denen darin erganges nen Gerichtl. Befehlen und Verfügungen an die Ro. misch Ränserliche Majestät ben Dero Känserl. Reiches Hoff= Rath appellirt / oder sonst Rechts-begrundete Beschwer geführet worden / von dannen die fernere rechtliche Verordnung zu erwarten; im übrigen aber der Process des von Sprengel gegen die Einwohner au Niendorff / imgleichen des Closters Dobbertien contra den Müller zu Gahrden/ vor denen Fürstl. Gerichten / allwo sie hangen / fortzusetzen / von denen= selben aber keineswegs auffzuhalten / auch / wenn darinn geschlossen / und ein oder der andere Theil transmissionem Actorum ad Collegium Juridicum, idemque Extraneum, auff seine Rosten etwa verlangen wurde / ihme solche nicht zu versagen / dabeneben sonst gleich durchgehende Justiz schleunig hierinn zu admini-Ariren.

XVI.

Wird Authoritate Cæsarea sestgesetet: daß die Fürstliche Policen-Ordnung de 1572. tit. 13. nicht aus ser dem Falle/ da mehrere von differenten Geschlecht eine Feldmarckzusammen/und einer darinnen weniger/ denn 4. Husen/ und der andere mehr besitzt / extendiret / sonst aber keinem / an seiner Jagt Gerechtige keit / welche er auch ben geringen Güthern/ nach dem Inhalt

Inhalt der Reversalen de Anno 1621. 5. 19. legitime hergebracht/einige Behinderung/turbation und Einshalt erzeiget / noch auch jemanden dergleichen zuthun verstattet werden solle.

Hiernechst ist die an seiten eines und des andern Vasalli, oder Inhabers geschehene Renunciation der Jagd/nicht in præjudicium Agnatorum, oder deren Eisgenthümere zu erstrecken/sondern soll/wann das Lehen auff die Agnatos devolviret wird/oder an die Eigensthümer wieder komint/sofort cessiren.

Ferner ift die Jagd = Gerechtigkeit durch Ans= nehmung ein oder andern Art von Wilde/ ohne Bes willigung derer baben intereffirenden von ber Ritters schafft nicht einzuschrencken/auch zu beroselben præjudiz denen Fürstl. Jagt-Edictis nichts neuerliches / und wieder die Fürstliche Resolution ad Grav. Politic. 15. 311 inseriren/ vielinehr der herr herhog jum Bergleich mit der Ritterschafft wegen eines beständigen formulars anzuweisen; imgleichen / ausser Ehren-und Roth= fällen/ und was zu der Fürfilichen eigenen Soffs staat udthig / weder benen Fürstlichen Beambten und Jägern / noch sonsten jemanden in der verbothenen Zeit etwas zu jagen und zu schiessen ohne bewes gende Ursachen zu erlauben / hieruber wegen derer ü= berlauffenden Hunde es allenthalben/nach Maaßges bung gedachter Reversalen/zuhalten / und selbige von den Fürstl. Jagt = Bedienten nicht todt zuschiessen noch zubehalten; dann dem Herrn Herhog die Bor-Jagten und derselben Außschreiben / auff keine andere und mehrere Güther/ Felder und Pertinentien/
als woselbst Ihme solche/vermöge des zwischen denen Fürstlichen Vorsahren zu Varenholt den 9. Jul. 1611.
errichteten Vergleichs/ oder durch nachherige Rechtsbeständige Acquisition zukommt / extendiren/selbige anderer gestalt nicht/ und nach anderem Wilde / als von Dero Fürstl. Vorsahren geschehen/ zugebrauchen/
noch jemand wieder das alte Herkommen / es sehe durch öfftere Exercirung der Vor-Jagt/ oder durch Mitnehmung frembder Jäger und Hunde zu beschwehren/ oder demselben einiges præjudiz zu fügen zu lassen.

Zu welchem Ende die Hochfürstl. Edicka, dem alten Stylo gemäß/ und mit Auslassung aller neuerslichen harten Expressionen/ einzurichten/ und solchen ein gewisser termin, nach dem alten Jagt-Gebrauch einzurücken/ und nahmhafft zu machen/ nach desselben Verstiessung aber denenjenigen/ welche die JagtsGerechtigkeit auff ihren Güthern haben/ sich des Jagens und Schiessens zu gebrauchen fren siehen/ auch sonsten überall ben denen Vor-Jagten das Herkommen genau beobachtet werden solle.

XVII.

Wird von der Röm. Känserl Majestät verorde net: Daß die übermässige Stauung des Wassers/und der dahero denen von der Ritter und Landschafft / und Dero Unterthanen erwachsene Schade und Rachtheill



in Zukunfft/so viel möglich/zuverhaten und abzuwens den; hiernechst wann darüber Klage geführet werden solte / deshalb gebührliche fordersambste Erkundis gung vom herrn herhog anzustellen / und solche nach Recht und Billigkeit abzuthun/ wie dann auch/und nachdem dergleichen anjeho verschiedene / durch Vers änderung der Mühlen = Gebäude / Erbauung neuer Mühlen/Schleusen / Abgrabung/ Ableitung/ uns terlassene Raumung derer Strohme / und sonst verursachte Stauungen und Schäden specificiret worden ber Berr Bertog felbige durch billige Wege langftens in 4. Monathen völlig abzustellen oder zugewärtigen hat / daß Se. Käpserl. Maj solche in Loco, vermits telft Adhibirung gewisser Peritorum in arte, untersus chen und abthun / auch die denen dadurch lædirten gebuhrende Satisfaction allergerechtest determiniren las sen werden.

XIIX.

Wird weiter Auctoritate Cæfarea verordnet: Daß es wegen derer verkaufften Lehne ben dem Inshalt derer Reversalen de 1621. J. 30 zubelassen / und solchen vom Herrn Herhog/ und Dero Lehen Cammer / lediglich nachzugehen sene.

XIX.

Nachdem wieder den Herrn Herhog/laut des Erkantnusses vom 2. Octobris 1721, in contumaci-D 2



am Lis pro contestata, barneben Libellus pro confessato auf=und angenommen / hiernechst was die merita caufæ betrifft / bie Lebens=Constitution bom 28. Julii 1717. und deren Renovation vom 25. Februarii 1718. gegen die in denen/ Authoritate Cæsarea confirmirten / auch nachhero anderweit in contradictorio bekräfftigten Reversalibus von Anno 1621, imgleichen denen hierauf erfolgten Resolutionibus fest gestellte Ordnung/ohne Zuziehung der Ritter-und Landschafft/ errichtet und publiciret worden; Als wird von Ihro Känserlichen Majestät Krafft allerhöchsten Känserlilichen Oberst - Richterlichen Ambte angezogene Le= heng-Constitution vom 28. Julii 1717, und deren Renovation bom 25. Februarii 1718. allergerechteft binwieder cassiret und aufgehoben / und es ben angeregs ten Lande Reversalen von Anno 1621. J. 33. imgleichen dem Lands Bebrauch und Berkommen / auch der difffalls ben dem Bergleich von 1701, gedruckten Lans des-Fürstlichen Resolution ad Grav. 8. class, 6, in Additamentis, lediglich gelassen.

XX.

Wird von Ihro Känserl. Majestät der Herr Herhog erinnert / das exhibirte Concept des Lehen-Rechts endlichen revidiren/die daben an Seiten Ritzter- und Landschafft allbereit übergebene/ und noch zu übergebende Monita, nach Maaßgebung der Resolution ad Grav. 10. attendiren/ und solches längzstens binnen 2, Jahren/ohne weitern Anstand; Innerabalb

halb folgenden andern 2. Jahren aber zur Publication befordern; nicht weniger das in denen Reversalen de 1621. §. 36. versprochene teutsche Land = Recht mit Zusiehung Ritter= und Landschafft zusammen bringen sabfassen und publiciren/auch nach demselben in denen Canheleven und Hoff=Gericht sprechen zu lassen; Dannt Se. Känserl. Mantt:Krafftallerhöchsten Känserl. Umbts/bendes allergerechtest zuverfügen sich nicht gesemüssiget finden möchten.

XXI.

Abird Authoritate Cæsarea der Herr Herhog gleichfals dahin erinnert/ daß auch in diesem Punck (nemlich wegen Verstattung der Lauff-Plätze und Durchzüge fremder Militz,) in Zukunfft der Inhalt derer Reversalium genauer zu observiz ren seve.

XXII.

Und weil übrigend der von Linkau zu Rocer-

Wird ferner Authoritate Cæsarea verordnet: Daß es bey dem § 44. des Assecurations-Reversüs de Anno 1621. allerdings gelassen / und dem zufolge künstig der Herr Herrog denen Guths-Herren ihre ausgetretene Bauern / auff gebührliches Ansuchen und Beweisthumb der Leib-Eigenschafft / in denen Fürstlichen Aembtern nicht auffzuhalten / sondern ohnweigerlich hinwieder abfolgen zulassen habe.

9 3

Und



Und weil auch nach Beschaffenheit derer Leibeigenen Bauren in benen Mecklenburgischen Landen/ denenselben nicht erlaubet seyn kan / wieder ihrer Berren Wiffen und Willen in Rriege-Dienste fich zu begeben; So wird der Herr Herhog dahin erinnert/ ben Dero Militz die nachdrückliche Berfehung zu thun/ damit hinführo niemand von solchen Leuten / ausser in vorkommenden Reichs. Creng = und Landes nothwens bigen Rettungs-Fällen / geworben / am wenigsten aber mit Gewalt von denen Adelichen Guthern wegs genommen / im Fall jedoch ein oder der ander mit Berschweigung seiner Condition sich zur Militz begabe/ selbiger auff des Buths-Herrn Ansuchen und Benbringung der Leib-Eigenschafft / unauffhältlich/ und so lieb dem Officier ist/ alle durch die Berzoges rung entstehende Schaden und Kosten zu vermeiden/ wieder loff = und dem Buthe - herrn herausgegeben werden indge.

Und weil übrigens der von Linstau zu Wostersien von dem Mandato pænali vom 21. Maji 1717. an Ihro Känserl. Majestät allerunterthänigst appelliret/auch darauff ein Känserliches Rescript um Bericht an den Herrn Herthog erkannt/so ist diskfalls die fernere allergerechteste Känserl. Verordnung zuerwartens Wegen des andern angeführten casus aber wird der Herr Herhog angewiesen/ im Fall der von Penh zu Volkrade seines Untersassen Joachim Stessens sich nicht begeben will/und dessen Leine Ligenschafft erweisen kanschen selbigen dem Assecurations-Revers zuwieder/

langer nicht vorenthalten znlassen.

XXIII.





XXIII.

Von Unterlassener delpectirung derer an bie allerhochste Reichs-Berichte interponire - und intimieter Appellationum und begangenen Attentatis wird endlich von Seiner Ranferlichen Majestat ernstlich verordnet : Daß in Zukunfft von des herrn hers hoge Rathen und Bedienten / in specie aber benen Kurftl. Judiciis, benen von Kanferl. Majestat aus benen benden Känserl. hochsten Reichs=Gerichten an Sie abgelaffenen und fernerhin abzulaffenden Berordnuns gen und Judicatis der schuldige Gehorsam zu leisten/ insonderheit / die an selbige bereits eingewandte / oder auch in Zukunfft interponite und intimirte Appellationes gebührend zu respectiren / und so lange solche ben hochstgedachten Gerichten in unentschiedenen Rech= ten schweben/ von allen Innovationibus und Attentatis gantlich zu abstrahiren.

Cum Notificatione hujus, & Inclusione Resolutionis Cæsareæ, rescribatur Cæsareæ Commissioni: Selbige Känserl. festgestellte Resolution, vermittelst Dero Subdelegation, dem Herrn Herhog zu Meckslenburg / und selbiger Nitter und Landschaft / beshöriger und üblicher massen zu publiciren / auch hiersüber allenthalben / vermöge des am 22. Octobr. 1717. erkannten Känserl. Conservatorii, festiglich zu hals

ken / dabeneben von der Vollziehung Ihro Käyserl. Majestät Bericht forder= samst zu erstatten.

Franz von Seffener. Mecklenburgische Ritter und Landschafft contra des In. Gerzogen zu Mecklenburg Goch Fürstl. Durchl, in puncto der Landes Gravaminum.



